

## Entsprechenserklärung nach §161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OHB Technology AG

Die OHB Technology AG begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB Technology AG erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung bereits heute entsprochen wird und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Das Verhalten der OHB Technology AG weicht in wenigen Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

### **Bildung von Ausschüssen (5.3)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen. Aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) wird von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

### **Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern ( 5.4.1)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, bei der Besetzung des Aufsichtsrats auf hinreichende Unabhängigkeit der Mitglieder zu achten.

Die Entwicklung der OHB Technology ist für die Familie Fuchs von essentieller Bedeutung. Die Tatsache, dass Frau Christa Fuchs den Aufsichtsratsvorsitz übernommen hat, trägt der Kontrollfunktion in besonderer Weise Rechnung. Dabei wurden der langjährigen Erfahrung und dem umfassenden Wissen als beaufsichtigende Person höhere Bedeutung beigemessen, als dem Kriterium einer weitreichenden Unabhängigkeit.

### **Altersgrenzen bei Vorstand und Aufsichtsrat (5.4.1. und 5.1.2)**

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OHB Technology gewählt; eine Festlegung der Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschußkriterium bedeuten.

Ebenso wird aus Sicht der OHB Technology eine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder nicht erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

#### **Berücksichtigung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung (5.4.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden AR-Vorsitz bei der Vergütung zu berücksichtigen. Die OHB Technology AG vertritt nicht die Ansicht, dass das Engagement sich durch eine solche Regelung verbessern würde. Die Satzung der OHB Technology AG sieht keine besondere Berücksichtigung des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung vor.

#### **Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Satzung der OHB Technology AG sieht keine erfolgsorientierte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB Technology AG

Bremen, 13. Dezember 2002